

Ausgewählte Prüfungsergebnisse aus dem Jahresbericht 2009

Versäumnisse der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und unwirtschaftliches Verhalten einer Anstalt öffentlichen Rechts

T 69 bis 74 Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) wurde bei seiner Gründung am 1. Januar 2005 mit Eigenkapital in Höhe von 74 Mio. € ausgestattet. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hat die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung nicht überprüft. Am 31. Dezember 2007 verfügte das ITDZ über ungebundene Mittel in Höhe von 13 Mio. €. Der Rechnungshof hat die Senatsverwaltungen für Finanzen sowie für Inneres und Sport aufgefordert, auf eine Herabsetzung des Eigenkapitals der Anstalt hinzuwirken und für eine Abführung der Mittel an den Landeshaushalt zu sorgen. In den Folgejahren könnte das Land Berlin hierdurch seine Zinsausgaben um 270 000 € jährlich reduzieren.

Finanzielle Nachteile von über 2 Mio. € infolge vermeidbarer Verzögerungen bei dem Abruf des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II („Hartz IV“)

T 75 bis 81 Seit dem 1. Januar 2005 beteiligt sich der Bund im Rahmen des SGB II mit einem gesetzlich geregelten prozentualen Anteil an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 ff. SGB II). Für das Jahr 2005 hat Berlin 342 Mio. € (29,1 %), für 2006 397 Mio. € (29,1 %) und für 2007 436 Mio. € (31,2 %) Erstattungsleistungen vom Bund erhalten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Abruf der Erstattungen zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat durch vermeidbare Verzögerungen bei ihrem monatlichen Abruf des Bundesanteils in den Jahren 2005 bis 2007 einen Zinsschaden von über 2 Mio. € verursacht. Der Rechnungshof hat einen Zeitraum von durchschnittlich 22 Tagen zwischen dem Leistungsmonat und dem Eingang der Erstattung als vermeidbare Verzögerung beanstandet und darüber hinaus dargelegt, dass der Zinsschaden eigentlich noch höher anzusetzen ist, da von dem gesetzlich möglichen Mittelabruf zur Monatsmitte und zum Monatsende kein Gebrauch gemacht wurde. Auch für die folgenden Jahre werden solche Schäden entstehen, wenn die Senatsverwaltung das Abrufverfahren nicht verbessert.

Erhebliche finanzielle Nachteile durch Fehler der JobCenter bei der Bearbeitung der Einnahmen im Rahmen des SGB II („Hartz IV“)

T 82 bis 96 Beim Vollzug des SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - entstehen dem Land Berlin erhebliche finanzielle Nachteile durch Versäumnisse und Fehler der JobCenter.

Die Leistungen der JobCenter für die Hilfebedürftigen werden zunächst aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit erbracht und anschließend dem jeweils gesetzlich festgelegten Kostenträger (Bundesagentur und/oder Land Berlin) zugeordnet. Entsprechendes gilt für bei der Leistungserbringung entstehende Einnahmen (z. B. aus der Rückforderung von Leistungen, aus der Rückzahlung darlehensweise gewährter Leistungen, aus Erstattungen anderer Leistungsträger und aus dem Übergang von Ansprüchen, insbesondere aus Unterhaltsansprüchen). Einnahmen, die zunächst keiner Buchungsstelle und damit auch keinem Kostenträger zugeordnet werden können, werden auf Bankkonten der Bundesagentur in Verwahrung genommen. Infolge von Bearbeitungsmängeln der JobCenter konnten Einnahmen viel zu häufig nicht korrekt verbucht werden, die Aufklärung benötigte jeweils zwei bis vier Monate. Auf Berlin entfallende Einnahmeanteile (im Jahr 2007 insgesamt ca. 8,1 Mio. €) kamen dem Landeshaushalt somit erst verspätet zugute, ohne dass dies durch eine Verzinsung zugunsten Berlins ausgeglichen wurde.

Besondere Probleme bereitet den JobCentern die Überwachung der Einnahmen aus darlehensweise gewährten Leistungen, weil hier der Rückzahlungstermin in der Regel in ungewisser Zukunft liegt und ein verbindliches, aktenunabhängiges Verfahren zur Überwachung der Rückzahlungen fehlt. Es handelt sich um ein Leistungsvolumen von 40 Mio. € in den Jahren 2005 bis 2007. Der Rechnungshof befürchtet angesichts hoher Arbeitsbelastung, häufigem Wechsel in der Sachbearbeitung und teilweise noch nicht ausreichender Qualifizierung der Personals, dass Darlehensrückforderungen in erheblichem Umfang nicht geltend gemacht werden.

Die JobCenter haben zudem vielfach Leistungen für Ersatzbeschaffungen, die von der Bundesagentur für Arbeit zu tragen sind, trotz korrekter Bescheiderteilung unzutreffend gebucht - und so Berlin als Kostenträger zugeordnet. Der Rechnungshof geht allein für das Jahr 2007 davon aus, dass hierdurch der Landeshaushalt zu Unrecht in einer Größenordnung von 1 Mio. € belastet worden ist.

In weiteren Fällen haben die JobCenter Ausgaben für Brennstoffhilfen, Betriebs- und Heizkostennachzahlungen u. Ä. zwar korrekt dem kommunalem Bereich, aber nicht der zutreffenden Buchungsstelle für Unterkunfts- und Heizungskosten zugeordnet. Dadurch sind diese Leistungen bei der Erstattung des gesetzlichen Bundesanteils an den kommunalen Leistungen für

Unterkunft und Heizung unberücksichtigt geblieben - der Schaden Berlins beläuft sich allein für das Jahr 2007 auf mindestens 200 000 €.

Die korrekte Zuordnung der Einnahmen aus Erstattungsansprüchen oder Unterhaltsforderungen zum jeweiligen Kosten- und Leistungsträger ist in den JobCentern aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands mit erheblichen Mängeln behaftet. Auch hier sind dem Land Berlin anteilige Einnahmen vorenthalten worden.

Einen wesentlichen Anteil an den beanstandeten Mängeln hat die zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern geteilte Kostenträgerschaft, die bei der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 erforderlichen Neuorganisation der Durchführung des SGB II überprüft werden sollte. Nach § 19 Abs. 1 SGB II besteht das Arbeitslosengeld II aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Es handelt sich also um eine einheitliche Leistung. Von daher erscheint es nach Ansicht des Rechnungshofs sachfremd, diese Leistung - auch im Unterschied zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe - aufzuspalten und auf zwei Leistungs- und Kostenträger zu verteilen. Dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung zwischen dem Bund einerseits und den Ländern bzw. Kommunen andererseits sollte vielmehr durch eine prozentuale Bundesbeteiligung an den Gesamtkosten wie beim Wohngeld oder BAföG entsprochen werden.

Schäden und Nutzungsbeeinträchtigungen durch nicht sachgerechte Dachabdichtungsarbeiten an Sporthallen eines Oberstufenzentrums

T 130 bis 136 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat im Jahr 2007 aufgrund von Feuchtigkeitsschäden in der Doppelsporthalle des Oberstufenzentrums Handel 1 Arbeiten zur Dachabdichtung und Erneuerung der Dachentwässerung durchgeführt. Vorbereitende Untersuchungen der Dachkonstruktion und der für die Verlegung von Leitungen vorgesehenen Zwischendecke auf schadstoffhaltige Baumaterialien hat die Senatsverwaltung vor dem Beginn des Vergabeverfahrens nicht veranlasst, obwohl die Verwendung solcher Bauprodukte hier aufgrund des Errichtungszeitraums der Doppelsporthalle (1977 bis 1979) sehr wahrscheinlich war. Die in der Zwischendecke vorhandenen gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen hat sie deshalb nicht erkannt und daher auch nicht die notwendigen Maßnahmen zur Schadstoffbeseitigung geplant. Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung es unterlassen, geeignete Schutz- und Entwässerungsmaßnahmen gegen das Eindringen von Niederschlagswasser in die Sporthalle während der Sanierungsarbeiten vorzusehen.

Während der Dachsanierungsarbeiten konnte aufgrund der fehlenden Schutz- und Entwässerungsmaßnahmen im November 2007 Nieder-

schlagswasser, dass sich großflächig rd. 10 cm auf der Dachfläche aufstaute, in größeren Mengen durch die schadstoffbelastete Zwischendecke in die Doppelsporthalle eindringen. Dadurch wurden sämtliche Wand- und Fensterflächen sowie die in der Halle befindlichen Geräte und Sportgeräte kontaminiert und der Hallenfußboden beschädigt.

Die daraufhin notwendigen Arbeiten zur Dekontamination der Halleninnenräume, zur Entsorgung der schadstoffbelasteten Baustoffe und zur Beseitigung der Schäden bewirkte eine erhebliche Bauverzögerung sowie vermeidbare zusätzliche Ausgaben von 128 000 €. Für die rd. 6 000 Schülerinnen und Schüler standen die Sporthallenbereiche im Schuljahr 2007/2008 zum Unterricht nicht zur Verfügung.

Finanzielle Nachteile für Berlin durch die unzulässige Errichtung nicht benötigter Hausmeisterwohnungen

T 137 bis 144 Das Bezirksamt Prenzlauer Berg (jetzt Bezirksamt Pankow) hatte in den 90er-Jahren auf dem Grundstück einer Grundschule in der Sredzkistraße den Neubau einer Doppelsporthalle geplant. Darüber hinaus war für die Grundschule im Sporthallenneubau eine Hausmeisterwohnung vorgesehen. In den Bauplanungsunterlagen hat das Bezirksamt dann allerdings noch zwei weitere Hausmeisterwohnungen ausgewiesen, für die jedoch kein Bedarf bestand. Die für die Prüfung der Planung zuständigen Senatsverwaltungen strichen die zusätzlichen Wohnungen aus den Unterlagen und schlossen deren Finanzierung im Rahmen der Baumaßnahme aus. Dennoch ließ das Bezirksamt die nicht benötigten Hausmeisterwohnungen mit dem Sporthallenneubau zulasten des Landeshaushalts errichten. Dadurch wurden Mehrkosten von 270 000 € verursacht. Die Folgekosten für den Betrieb der Räume betragen jährlich etwa 15 000 €. Derzeit wird eine der zusätzlich errichteten Wohnungen durch einen Sportverein genutzt; die zweite Wohnung steht im unausgebauten Zustand leer.

Der Rechnungshof hat das regelwidrige und unwirtschaftliche Verhalten des Bezirksamts beanstandet. Die vom Bezirksamt zur Begründung angeführten Gestaltungsanforderungen der Stadtplanung und der Denkmalpflege können die kostenintensive Errichtung und Unterhaltung der nicht erforderlichen Räume aus öffentlichen Mitteln nicht rechtfertigen.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Bezirksamt die Räume zur Begrenzung der Folgekosten umgehend einer wirtschaftlichen Nutzung zuführt und die Verantwortlichen für die Fehlentscheidung feststellt.

Erhebliche Mängel und nicht realisierte Gebühreneinnahmen von bis zu 2,2 Mio. € im Zusammenhang mit einer sonderfinanzierten Baumaßnahme des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf

T 145 bis 161 Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat eine gemeinnützige private Stiftung vergaberechtlich unzulässig freihändig damit beauftragt, zwei Kandelaber am Charlottenburger Tor nach historischem Vorbild zu errichten. Statt einer Vergütung hat die Stiftung in Form einer Baukonzession das Recht erhalten, ihre Leistungen durch Werbung an der Einhausung des Baustellenbereichs auf öffentlichem Straßenland zu finanzieren. Eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Handlungsbedarf sowie zu den Kosten und Folgekosten der Baumaßnahme hat das Bezirksamt nicht durchgeführt. Auch seinen Verpflichtungen als Ordnungsbehörde ist das Bezirksamt bei der Vorbereitung der Baumaßnahme nicht oder nur unzureichend nachgekommen. Es hat z. B. für die 25 m hohe Einhausung der Baustelle kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt und deren Standicherheit nicht ordnungsgemäß geprüft. Schließlich hat das Bezirksamt unzulässig davon abgesehen, für die Nutzung öffentlichen Straßenlands für Werbezwecke Sondernutzungsgebühren von bis zu 2,2 Mio. € zu erheben.

Der Rechnungshof hat die Verfahrensweise beanstandet und das Bezirksamt aufgefordert, auch bei der Vorbereitung und Durchführung sonderfinanzierter öffentlicher Baumaßnahmen die haushalts-, vergabe- und baurechtlichen Bestimmungen zu beachten und künftig Sondernutzungsgebühren ordnungsgemäß zu erheben.

Vergaberechtswidriges Verhalten der Verkehrslenkung Berlin

T 168 bis 176 Die Verkehrslenkung Berlin (VLB), eine der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nachgeordnete Sonderbehörde, hat wiederholt das Vergaberecht und das Wirtschaftlichkeitsprinzip verletzt. So hat sie Leistungen mit einem Auftragsvolumen von 1,3 Mio. € (u. a. für Verkehrszählungen und im Bereich Verkehrserziehung) freihändig und ohne Einholung von weiteren Angeboten vergeben. Darüber hinaus hat die VLB originär ihrem Aufgabenbereich zuzuordnende Büroarbeiten zur Koordinierung von Baumaßnahmen im Berliner Straßennetz mit einem Gesamtvolumen von 530 000 € ohne überzeugenden Grund und auch hier ohne sachgerechtes Vergabeverfahren durch einen Dritten erbringen lassen. Der Rechnungshof erwartet, dass die VLB Aufträge unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Wettbewerb vergibt.

Finanzielle Nachteile Berlins durch unzureichende Abführung liquider Mittel eines Beteiligungsunternehmens an den Landeshaushalt

T 262 bis 267 Ein Unternehmen des Landes Berlin hat in den Jahren 2004 bis 2007 seine Betriebsteile sukzessive veräußert und hierfür insgesamt 19,5 Mio. € eingenommen. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat jedoch bis auf eine Kapitalentnahme in Höhe von 6,0 Mio. € sämtliche Verkaufserlöse bei der Gesellschaft belassen. Damit war diese mit viel mehr Liquidität ausgestattet, als es erforderlich war. Dem Land Berlin ist hierdurch ein finanzieller Nachteil von 154 000 € entstanden, da die Gesellschaft für ihre Geldbestände durchschnittlich niedrigere Zinsen erhielt, als Berlin in derselben Zeit für sein Schuldenportfolio zahlen musste. Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Senatsverwaltung für Finanzen für eine Kapitalentnahme des hohen Liquiditätsüberschusses der Gesellschaft von 17,1 Mio. € und dessen unverzügliche Abführung an den Landeshaushalt sorgt.

Unwirtschaftliche Unternehmensentscheidungen zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks auf einem Grundstück der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

T 276 bis 282 Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) haben am Standort eines Betriebshofs ein Blockheizkraftwerk (BHKW) errichten lassen und mit dem Betreiber, der Berliner Energieagentur, einen langfristigen Vertrag über die entgeltpflichtige Lieferung der mit dem BHKW erzeugten Wärme geschlossen, obwohl die dort vorhandenen technischen Anlagen zur Wärmeerzeugung und Warmwasserversorgung deutlich überdimensioniert waren und ein Bedarf für zusätzliche Wärmelieferungen nicht bestanden hat. Der mit dem BHKW erzeugte elektrische Strom, für dessen Nutzung dagegen ein Bedarf bestanden hätte, wurde dem Betreiber für die Refinanzierung der Maßnahme überlassen. Ein Energiekonzept, das die bedarfsgerechte Optimierung der vorhandenen Anlagen umfasst und das BHKW berücksichtigt, war nicht vorhanden. Die von den BSR durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen waren unzureichend, weil sie insbesondere die nahe liegende Möglichkeit, das BHKW selbst zu betreiben (Investitionskosten ca. 90 000 €) und damit Einnahmen aus der Stromerzeugung von mehr als 230 000 € innerhalb von zehn Jahren zu erwirtschaften bzw. die Betriebskosten zu reduzieren, außer Betracht ließen.

Der Rechnungshof hat die Unternehmensentscheidungen der BSR als unwirtschaftlich beanstandet. Er hat die BSR aufgefordert, bestehende Überkapazitäten nunmehr abzubauen und vor dem Einsatz neuer Technologien angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.